

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau
- Referat 23 -

Bremen, den 29.01.2020

Beabsichtigte wesentliche Änderung der Abfallentsorgungsanlage auf den Grundstücken Adam-Smith-Str. 3/5 und Ricardostr. 5 in 28307 Bremen-Hemelingen (Erhöhung der jährlichen Gesamtkapazität bei der chemischen Abfallbehandlung von 80.000 Tonnen In-Output auf 105.000 Tonnen In-Output)

1. Allgemeines

Vorhabenträgerin:

Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG, Adam-Smith-Str. 3/5, 28307 Bremen

Vorhaben:

Beabsichtigte wesentliche Änderung der Abfallentsorgungsanlage auf den Grundstücken Adam-Smith-Str. 3/5 und Ricardostr. 5 in 28307 Bremen-Hemelingen (Erhöhung der jährlichen Gesamtkapazität bei der chemischen Behandlung von Abfällen von 80.000 Tonnen In-Output auf 105.000 Tonnen In-Output)

Kurzbeschreibung:

Bei der chemischen Abfallbehandlung ist eine Erhöhung der jährlichen Gesamtkapazität der Anlage von 80.000 Tonnen In-Output auf 105.000 Tonnen In-Output vorgesehen. Dies entspricht einer Erhöhung der täglichen Durchsatzkapazität bei der chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen um rund 25 Tonnen und einer Erhöhung der täglichen Durchsatzkapazität bei der chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen um rund 58 Tonnen.

2. Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:

Erläuterungsbericht der Firma Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG, Adam-Smith-Str. 3/5, 28307 Bremen vom 09.01.2020

3. Rechtsgrundlagen

Die beabsichtigte wesentliche Änderung der Abfallentsorgungsanlage bedarf der Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 8.8.1.1 und Nr. 8.8.2.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV. Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht besteht (§ 5 Abs. 1 S. 1 UVPG). Die Feststellung trifft die Behörde u. a. auf Antrag des Vorhabenträgers (vgl. § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVPG). Die Vorhabenträgerin hat diesen Antrag am 09.01.2020 gestellt und gleichzeitig der Genehmigungsbehörde zur Vorbereitung der Vorprüfung geeignete Angaben übermittelt (vgl. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 4 UVPG).

Bezogen auf die beabsichtigte Kapazitätserhöhung bei der **chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen** ergibt sich die Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung aus § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 8.5 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“.

Bezogen auf die geplante Kapazitätserhöhung bei der **chemischen Behandlung von nicht gefährlichen** Abfällen ergibt sich die Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung aus § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 8.6.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“.

4. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. 7 Abs. 1 S. 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vgl. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bzw. § 9 Abs. 3 S. 2 UVPG). Die Behörde berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Sie kann ergänzend berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden (vgl. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 5 S. 1 und 3 UVPG).

Umweltauswirkungen:

4.1. Merkmale des Vorhabens

Es sind keine baulichen, maschinentechnischen oder sonstigen Änderungen an den bereits genehmigten Anlagen der Betriebsstätte, an den Betriebsabläufen sowie an den außenwirkenden Einrichtungen vorgesehen. Die genehmigten In- und Output-Stoffe sowie der genehmigte Abfallschlüsselkatalog sollen keine Änderung erfahren. Die Gesamtlagerkapazität von gefährlichen Schlämmen wird nicht erhöht. Die Anlage dient der Reduzierung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Durch eine physikalische-chemische Behandlung in der CP-Anlage wird der Abfall zum großen Teil in Abwasser umgewandelt. Dieses entspricht den Einleitbedingungen in den öffentlichen Schmutzwasserkanal und kann problemlos in der örtlichen Kläranlage behandelt werden. Die im geringen Umfang anfallenden Schlämme werden fach- und sachgerecht entsorgt. Eventuell auftretender Lärm bei der Abfallbehandlung infolge der Kapazitätserhöhung wird durch bereits vorhandene Maßnahmen (z. B. Schlammbehandlung im Gebäude, Einhausung des Mischens) reduziert. Eventuell infolge der Kapazitätserhöhung vermehrt auftretende Staub- und Geruchsemissionen werden durch bereits bestehende Maßnahmen (Biofilter zur Abluftreinigung, Einhausung der Anlagen, geschlossene Lagerbehälter) weitestgehend vermieden. In Bezug auf die Anlieferungen und Abholungen der Abfälle durch LKW kann es durch die Kapazitätserhöhung zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf dem Betriebsgelände und in dessen Umfeld kommen. Die Anbindung zur Autobahn ist jedoch sehr kurz und führt überwiegend durch ein Industrie- bzw. Gewerbegebiet. Die Belastung von Anwohnern (Wohnbebauung) durch Lärm, Staub und Gerüche fällt daher in nur sehr geringem Maße ins Gewicht. Eine Gefährdung von Boden und Grundwasser kann im Normalbetrieb ausgeschlossen werden. Sämtliche Stoffe werden in dichten und medienbeständigen Behältern bzw. auf dichten und medienbeständigen Flächen gelagert bzw. behandelt. Diese Behälter und Flächen werden hinsichtlich ihrer Schutzfunktion für den Boden und das Grundwasser regelmäßig von einem Sachverständigen geprüft. Die im jetzigen Genehmigungsbestand enthaltenen Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers werden eingehalten. Durch Überwachungs- und Alarmpläne sowie regelmäßige Kontrolle und Wartungen werden Unfallrisiken und etwaige Unfallfolgen minimiert. Betriebsvorschriften und Anweisungen regeln das Verhalten bei Unfällen oder besonderen Zwischenfällen. Die bereits bestehenden Brandschutzmaßnahmen gelten fort.

4.2. Standort des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens befindet sich in einem im Bebauungsplan als Industriegebiet ausgewiesenen Gebiet. Am dortigen Standort sind sämtliche Ver- und Entsorgungsanschlüsse (Wasser, Abwasser, Strom, Gas) vorhanden. Die verkehrstechnische Erschließung über Straßen ist gewährleistet. Es handelt sich nicht um ein ökologisch empfindliches Gebiet im Sinne der Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG.

4.3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

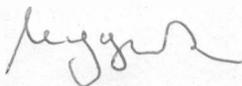
Die Auswirkungen der vorgesehenen Kapazitätserhöhung auf die Schutzgüter (vgl. § 2 Abs. 1 UVPG) werden im Normalbetrieb der Anlagen als geringfügig bewertet, da sich in der Umgebung der Anlage überwiegend Industrie- und Gewerbegebiete sowie Brachland befinden und die nächste Wohnbebauung mehr als 500 m entfernt ist. Aufgrund der von der Vorhabenträgerin in den eingereichten Unterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Anlagensicherheit und Anlagenüberwachung werden die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Zwischenfällen und die Auswirkungen etwaiger Zwischenfälle auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG erheblich minimiert.

5. Ergebnis der Vorprüfung:

Nach überschlägiger Prüfung ist bei dem beabsichtigten Änderungsvorhaben nicht davon auszugehen, dass es erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vgl. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bzw. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UVPG). Es wird daher festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht (vgl. § 5 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (vgl. § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG).

Im Auftrag



Steggewentz